

Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

Ausbildungsordnung vom 29. November 2018

erlassen von der Konkordatskonferenz gestützt auf Art. 5 lit. b des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Gegenstand	5
§ 2 Umfang der kirchlichen Ausbildung	5
§ 3 Datenschutzbestimmungen	5
§ 4 Richtlinien	5
II. Organisatorische Bestimmungen	5
A. Ausbildungskommission	5
§ 5 Konstituierung und Beschlussfähigkeit	5
§ 6 Arbeitsweise	6
§ 7 Aufgaben	6
§ 8 Berichterstattung	6
B. Prüfungskommission	6
§ 9 Konstituierung und Beschlussfähigkeit	6
§ 10 Arbeitsweise	7
§ 11 Aufgaben	7
§ 12 Berichterstattung	7
C. Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung	7
§ 13 Konstituierung und Beschlussfähigkeit	7
§ 14 Arbeitsweise	7
§ 15 Aufgaben	7
§ 16 Berichterstattung	8
III. Studienbegleitung und Eignungsklä rung	8
A. Perspektiventage	8
§ 17 Zweck	8
§ 18 Durchführung und Finanzierung	8
B. Potentialanalyse	8
§ 19 Gegenstand und Zweck	8
§ 20 Durchführung	9
§ 21 Weiterleitung an den Mentor oder die Mentorin	9
§ 22 Coaches	9
C. Kirchliche Eignungsklä rung	9
§ 23 Gegenstand und Zweck	9
§ 24 Durchführung der KEK I	10
§ 25 Mitwirkende KEK I	10
§ 26 Rückmeldungen zur persönlichen Eignung für den Pfarrberuf	10
§ 27 Rückmeldungen zur persönlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzung für die Ausbildung	11
§ 28 Ergebnis KEK I	11
§ 29 Erweiterte Eignungsklä rung im Rahmen eines Assessments	11
§ 30 Durchführung Assessments	12
§ 31 Runder Tisch und Entscheid Assessments	12
§ 32 Berichte und Verwendung der Ergebnisse (KEK I)	13
§ 33 Durchführung der Schlussqualifikation (KEK II)	14
§ 34 Mitwirkende an der Schlussqualifikation (KEK II)	14
§ 35 Rückmeldungen zur Schlussqualifikation (KEK II)	14
§ 36 Ergebnis der Schlussqualifikation	14
§ 37 Befangenheit- und Ausstandsklausel	15
IV. Mentorat (Entwicklungsbe gleitung)	15
§ 38 Zweck	15
§ 39 Anforderungen an Mentorinnen und Mentoren	15
§ 40 Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren	15
§ 41 Vorbereitung und Durchführung	16
§ 42 Verantwortung der Studierenden	16
§ 43 Abbruch des Mentorats	16
§ 44 Ende des Mentorats	16

V. Ekklesiologisch-Praktisches Semester und Seelsorgeübung	16
A. Ekklesiologisch-Praktisches Semester	16
§ 45 Zweck	16
§ 46 Zeitpunkt	17
§ 47 Ort	17
§ 48 Verantwortung	17
§ 49 Voraussetzungen	17
§ 50 Anmeldetermin	18
§ 51 Gegenstand	18
§ 52 Einführungs- und Auswertungswochen	18
§ 53 Kirchenpraktikum	18
§ 54 Studientage	19
§ 55 Diakonisches Lernfeld	19
§ 56 Bildungspraktikum	19
§ 57 Reflexionsgruppen	20
§ 58 Einkehrtag	20
§ 59 Veranstaltungen der praktischen Theologie	20
§ 60 Lernplanung und Lernziele	20
§ 61 Kompetenzportfolio	20
§ 62 Evaluation der Praktikumsleitungen	20
§ 63 Testat über den Besuch des EPS	20
§ 64 Kosten, Spesenersatz und Versicherungsschutz	21
B. Seelsorgeübung	21
§ 65 Gegenstand	21
§ 66 Bestätigung	21
§ 67 Finanzierung	21
VI. Lernvikariat, praktische Prüfung und Schlussqualifikation	21
A. Lernvikariat	21
§ 68 Zweck	21
§ 69 Ort	22
§ 70 Dauer	22
§ 71 Verlängerung	22
§ 72 Voraussetzungen	22
§ 73 Empfehlung der Konkordatskirche	23
§ 74 Anmeldetermin	24
§ 75 Ausserordentliche Zulassung zum Lernvikariat	24
§ 76 Gegenstand	24
§ 77 Pfarramtliche Tätigkeit	24
§ 78 Kurswochen und Kurstage	25
§ 79 Gemeindeprojekt	25
§ 80 Praxistage in Lerngruppen	25
§ 81 Ausbildungssupervision	25
§ 82 Lernplanung und Lernziele	25
§ 83 Kompetenzportfolio	26
§ 84 Ergebnis	26
§ 85 Entschädigung	26
§ 86 Kosten, Spesenersatz und Versicherungsschutz	26
§ 87 Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter	26
B. Praktische Prüfung	27
§ 88 Praktische Prüfung	27
C. Schlussqualifikation	27
§ 89 Schlussqualifikation	27
VII. Weiterbildung in den ersten Amtsjahren	27
§ 90 Zweck	27
§ 91 Pflicht	28
§ 92 Programmleitung	28
§ 93 Finanzierung	28
§ 94 Gegenstand	29
§ 95 Individuelles Coaching (CeA)	29

§ 96 Fachcoaching (FeA)	29
§ 97 Mitwirkung der Theologischen Fakultäten	30
VIII.Schluss- und Übergangsbestimmungen	30
§ 98 Inkrafttreten	30
§ 99 Aufhebungen	30
§ 100 Übergangsbestimmungen	30

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Ausbildungsordnung regelt die Einzelheiten zur Umsetzung des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat).

² Sie enthält insbesondere Bestimmungen über:

Organisation und Verfahren der ständigen Kommissionen des Konkordats im Bereich der kirchlichen Ausbildung;

- a) die Zulassung zur kirchlichen Ausbildung;
- b) die Inhalte, Ziele und Aufgaben der einzelnen Teile der kirchlichen Ausbildung;
- c) die Prüfungen und Kompetenznachweise für das Bestehen der einzelnen Teile der kirchlichen Ausbildung;
- d) den Ablauf und die Durchführung der Kirchlichen Eignungskklärung.

§ 2 Umfang der kirchlichen Ausbildung

Die kirchliche Ausbildung im Sinne des Konkordats und dieser Ausbildungsordnung ergänzt die universitäre Ausbildung und umfasst:

- a) die Perspektiventage;
- b) die Potentialanalyse;
- c) das Mentorat (Entwicklungsbegleitung);
- d) die kirchliche Eignungskklärung (KEK I und KEK II);
- e) das Ekklesiologisch-praktische Semester (EPS);
- f) die Seelsorgeübung;
- g) das Lernvikariat und die praktische Prüfung/Kompetenznachweise;
- h) die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren (WeA).

§ 3 Datenschutzbestimmungen

Soweit keine besonderen Bestimmungen für den Datenschutz bestehen, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Zürich sinngemäss anwendbar.

§ 4 Richtlinien

Die Ausbildungskommission erlässt die Regelungen gemäss § 9 Abs. 3 lit. a des Konkordats zur Umsetzung der Ausbildungsordnung in der Form von Richtlinien.

II. Organisatorische Bestimmungen

A. Ausbildungskommission

§ 5 Konstituierung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Ausbildungskommission konstituiert sich selbst, wobei die Präsidentin oder der Präsident Mitglied der Konkordatskonferenz sein muss.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

§ 6 Arbeitsweise

¹ Die Ausbildungskommission trifft sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. In dringenden Fällen kann die Ausbildungskommission Entscheide auf dem Zirkulationsweg fällen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

² Das Sekretariat der Ausbildungskommission wird von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung geführt.

³ Über die Sitzungen der Ausbildungskommission wird ein Protokoll geführt.

§ 7 Aufgaben

Über die im Konkordat erwähnten Aufgaben hinaus obliegen der Ausbildungskommission insbesondere:

- a) die Umsetzung der Ausbildungsordnung;
- b) die Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel in Bezug auf die Ausbildungsinhalte und ihre Ansetzung im Laufe des Studiums und im Rahmen der kirchlichen Ausbildung (insbesondere im Bereich der Praktischen Theologie);
- c) die Einhaltung der Zulassungsbedingungen zur kirchlichen Ausbildung;
- d) die Äquivalenzprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Ausbildungswegen einschliesslich Entscheid über Auflagen für die Zulassung oder Dispensationen von einzelnen Ausbildungsteilen;
- e) die Evaluierung und Weiterentwicklung der kirchlichen Ausbildung unter dem Gesichtspunkt der didaktischen Einheit des universitären und kirchlichen Teils;
- f) die Entgegennahme und Beschlussfassung der Anträge der Programmleitung WeA gemäss § 91;
- g) die Antragstellung an die Konkordatskonferenz über Anpassung der Ausbildungsordnung, insbesondere hinsichtlich Ergänzung, Streichung oder Anpassung von Ausbildungselementen;
- h) die Festlegung der Qualifikation der Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Bereich der kirchlichen Ausbildung tätig sind;
- i) der Erlass von Richtlinien in Rücksprache mit den an der Ausführung beteiligten Kommissionen zur Umsetzung der Aufgaben gemäss lit. a-h.

§ 8 Berichterstattung

Die Ausbildungskommission erstattet der Konkordatskonferenz jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

B. Prüfungskommission

§ 9 Konstituierung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

§ 10 Arbeitsweise

¹ Die Prüfungskommission trifft sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. In dringenden Fällen kann die Prüfungskommission Entscheide auf dem Zirkulationsweg fällen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

² Über die Sitzungen der Prüfungskommission sowie die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Protokoll geführt.

³ Die Prüfungskommission führt ihr Sekretariat selber.

§ 11 Aufgaben

Über die im Konkordat erwähnten Aufgaben hinaus obliegen der Prüfungskommission insbesondere:

- a) die Umsetzung der Richtlinien, die gemäss § 4 im Rahmen dieser Ausbildungsordnung erlassen worden sind;
- b) die Festlegung der Termine für die Teilprüfungen in Absprache mit der Lernvikarin oder dem Lernvikar und unter Rücksichtnahme auf gemeindliche Besonderheiten;
- c) die Auswahl der Fachexpertinnen und -experten für die Teilprüfungen;
- d) die Antragstellung über Anpassung der Ausbildungsordnung, insbesondere hinsichtlich der Praktischen Prüfung an die Konkordatskonferenz.

§ 12 Berichterstattung

¹ Die Prüfungskommission teilt die Prüfungsergebnisse dem Büro der Konkordatskonferenz mit.

² Sie erstattet der Konkordatskonferenz jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

C. Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung

§ 13 Konstituierung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung konstituiert sich selbst.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

§ 14 Arbeitsweise

¹ Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung trifft sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Entscheide auf dem Zirkulationsweg sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

² Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung führt ihr Sekretariat selber.

³ Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 15 Aufgaben

Über die im Konkordat erwähnten Aufgaben hinaus obliegen der Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung insbesondere:

- a) die Umsetzung der Richtlinien, die gemäss § 4 im Rahmen dieser Ausbildungsordnung erlassen worden sind;
- b) die Feststellung der Eignung oder Nichteignung für den Pfarrberuf nach Massgabe dieser Ausbildungsordnung;
- c) die Einladung zu einer erweiterten Eignungsklä- rung in Form eines Assessments, wenn die Eignung für den Pfarrberuf fraglich ist;
- d) die Organisation und Durchführung eines Runden Tisches nach dem Assessment;
- e) die Festlegung der überfachlichen Kompetenzen und Kriterien für die Eignung für den Pfarrberuf aufgrund des Kompetenzstrukturmodells des Konkordats;
- f) die Auswahl von geeigneten Personen für die Durchführung des Assessments;
- g) die Organisation und Festlegung der Termine für das Assessment;
- h) die Feststellung der Schlussqualifikation gemäss dieser Verordnung;
- i) die Antragstellung an die Konkordatskonferenz über Anpassung der Ausbildungsord- nung, insbesondere hinsichtlich der kirchlichen Eignungsklä- rung.

§ 16 Berichterstattung

¹Die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä- rung teilt die Ergebnisse der Eignungsklä- rungen dem Büro der Konkordatskonferenz mit.

²Die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä- rung erstattet der Konkordatskonferenz jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

III. Studienbegleitung und Eignungsklä- rung

A. Perspektiventage

§ 17 Zweck

Die Perspektiventage haben zum Ziel, den Studierenden Perspektiven in Richtung Kirche und Pfarrberuf aufzuzeigen, und ermöglichen ihnen eine Standortbestimmung in Bezug auf ihre geistliche Entwicklung sowie auf ihre künftige Berufsidentität. Sie haben die Gelegen- heit, den Kontakt zu ihrer Konkordatskirche herzustellen und die Ausbildungsbeauftragten kennenzulernen.

§ 18 Durchführung und Finanzierung

¹Die Perspektiventage werden von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung angebo- ten.

²Das Konkordat organisiert und finanziert sie nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Kirchen BEJUSO und der Werbekommission Theologiestudium (WEKOT).

³Die Ausbildungskommission kann vom Besuch der Perspektiventagung entbinden.

B. Potentialanalyse

§ 19 Gegenstand und Zweck

¹Die Potentialanalyse richtet sich an Studierende der Theologie und dient einer ersten Selbst-Eignungsklä- rung für den Pfarrberuf ohne qualifizierende Wirkung.

² Die Absolvierung der Potentialanalyse ist Voraussetzung für die Zulassung zum EPS und dient als Grundlage für das Festlegen des weiteren Entwicklungsprozesses und der Lernziele für das EPS.

§ 20 Durchführung

¹ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung regelt den Ablauf der Potentialanalyse. Sie umfasst eine elektronische Standortbestimmung und ein Auswertungsgespräch mit ausgebildeten Coaches. Die Ergebnisse sind vertraulich und ausschliesslich für die Studierenden sowie die Arbeit im Mentorat bestimmt.

² Die Termine für die Auswertungsgespräche werden von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung angesetzt und sind verbindlich.

³ Die Gesprächsergebnisse werden in einem Formular festgehalten. Das Formular geht an die Studierende oder den Studierenden und an den oder die Auswertungs-Coach. Dessen Kopie wird nach erfolgter Ordination, spätestens aber nach fünf Jahren vernichtet.

⁴ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung erhält eine Bestätigung von den Auswertungs-Coaches über die absolvierte Potentialanalyse.

⁵ Weitere im Rahmen der Potentialanalyse angefallene Daten werden von der Stelle, bei der die Daten vorhanden sind, vernichtet oder gelöscht, sobald sie von dieser nicht mehr benötigt werden. Die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung erhalten keinen Einblick in die Daten.

⁶ Die Ausbildungskommission kann von der Teilnahme an der Potentialanalyse entbinden. Entsprechende Gesuche müssen spätestens am Anmeldetermin zum EPS bei der Ausbildungskommission eintreffen.

§ 21 Weiterleitung an den Mentor oder die Mentorin

¹ Die oder der Studierende lässt eine Kopie des Formulars gemäss § 20 Abs. 3 und die Ergebnisse von Testverfahren gemäss § 20 Abs. 1 ihrer Mentorin oder ihrem Mentor zukommen, um im Gespräch den weiteren, individuellen Entwicklungsprozess zu gestalten und die Lernziele für das EPS zu bestimmen.

² Die Kopien und Ergebnisse gemäss Abs. 1 werden nach erfolgter Ordination, spätestens aber nach fünf Jahren vernichtet.

§ 22 Coaches

¹ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung rekrutiert und schult Coaches für die Potentialanalyse.

² Die Liste der zugelassenen Coaches ist öffentlich.

C. Kirchliche Eignungskklärung

§ 23 Gegenstand und Zweck

¹ Die Kirchliche Eignungskklärung (KEK) umfasst einerseits die Rückmeldungen von Mitwirkenden in der Ausbildung während des EPS zu den notwendigen Berufsvoraussetzungen sowie allenfalls eine erweiterte Eignungskklärung in Form eines Assessments (KEK I) und

andererseits die Schlussqualifikation am Schluss des Lernvikariats gemäss Konkordat (KEK II).

² Sie klärt die persönliche Eignung und Berufsvoraussetzungen im Hinblick auf den Pfarrberuf auf Grundlage des Kompetenzstrukturmodells des Konkordats.

³ Ein positives Ergebnis der KEK I und der KEK II bilden eine Voraussetzung für die Zulassung zum Lernvikariat (KEK I) beziehungsweise für das Bestehen des Lernvikariats (KEK II).

§ 24 Durchführung der KEK I

¹ Im Rahmen der KEK I haben die Mitwirkenden in der Ausbildung die Möglichkeit, eine erweiterte Eignungsklä rung zu verlangen.

² Die Rückmeldungen gemäss § 23 Abs. 1 werden ausgewertet und geben Antwort auf die Frage, ob:

- a) die persönliche Eignung für den Pfarrberuf nach den durch die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung festgelegten Kriterien beobachtbar ist oder eine erweiterte Eignungsklä rung notwendig ist;
- b) die persönliche Lern- und Entwicklungsvoraussetzung für die weitere Ausbildung erfüllt ist oder eine erweiterte Eignungsklä rung notwendig ist.

³ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung stellt den Mitwirkenden in der Ausbildung für die Rückmeldung einen Beobachtungsbogen mit den festgelegten Kriterien und Indikatoren nach § 15 lit. e zur Verfügung.

⁴ Studierende, die das EPS nicht absolvieren oder das EPS unmittelbar vor dem Lernvikariat absolvieren, werden in jedem Fall durch eine erweiterte Eignungsklä rung im Rahmen eines Assessments nach § 29 geprüft. Bei ihnen findet im Vorfeld des Assessments ein Gespräch gemäss § 29 Abs. 3 statt mit Mitgliedern der Kommission für Kirchliche Eignungsklä rung.

§ 25 Mitwirkende KEK I

¹ Mitwirkende in der Ausbildung gemäss § 24 Abs. 1 sind:

- a) die Praktikumsleitung (Pfarrperson) in der Kirchgemeinde;
- b) die Praktikumslehrperson für das Schulpraktikum;
- c) die Praktikumslehrperson für das Praktikum im kirchlichen Unterricht;
- d) die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung;
- e) die Dozierenden der Einführungs- und Auswertungswochen sowie der Studientage;
- f) die Leiterinnen und Leiter der Reflexionsgruppen;
- g) die von der jeweiligen Konkordatskirche bezeichnete Stelle.

² Die Mitwirkenden gemäss Abs. 1 lit. a-e geben eine Rückmeldung zu § 24 Abs.2 lit. a, die Mitwirkenden Abs. 1 lit. f und g zu § 24 Abs. 2 lit. b.

§ 26 Rückmeldungen zur persönlichen Eignung für den Pfarrberuf

¹ Die Rückmeldungen gemäss § 24 Abs. 2 lit. a werden von den Mitwirkenden einer der Farben Grün, Orange oder Rot zugeordnet.

² Die Farben bedeuten:

- a) Grün: Die persönliche Eignung für den Pfarrberuf ist beobachtbar.
- b) Orange: Es gibt Zweifel und es stellen sich Fragen zur Eignung für den Pfarrberuf, die im Rahmen einer erweiterten Eignungskklärung abzuklären sind.
- c) Rot: Die Eignung für den Pfarrberuf ist nicht beobachtbar.

§ 27 Rückmeldungen zur persönlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzung für die Ausbildung

¹ Die Rückmeldungen zur Eignung gemäss § 24 Abs. 2 lit. b werden von den Mitwirkenden einer der Farben Grün oder Orange zugeordnet.

² Die Farben bedeuten:

- a) Grün: Lernbereitschaft und Entwicklung sind beobachtbar. Die Voraussetzungen für den weiteren Verlauf der Ausbildung sind gegeben.
- b) Orange: Lernbereitschaft und Entwicklung sind fraglich und es bestehen Zweifel, ob die Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen gegeben sind. Dies soll im Rahmen einer erweiterten Eignungskklärung geklärt werden.

³ Eine Rückmeldung zur Lern- und Entwicklungsvoraussetzung für die weitere Ausbildung erfolgt durch die Mitwirkenden gemäss § 25 Abs. 1 lit. f-g ohne jede Angabe zu bearbeiteten Themen und Gesprächsinhalten aus den Reflexionsgruppen.

§ 28 Ergebnis KEK I

¹ Zeigen alle Ampeln gemäss §§ 26 und 27 Grün an, so stellt die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung fest, dass eine Eignung für den Pfarrberuf der oder des Studierenden beobachtbar ist und die Zulassung zur weiteren Ausbildung in Bezug auf die persönliche Eignung möglich ist.

² Zeigen eine oder mehrere Ampeln Orange an, so lädt die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung die Studierende oder den Studierenden zu einer erweiterten Eignungskklärung im Rahmen eines Assessments ein.

³ Zeigen eine oder mehrere Ampeln Rot an, so ist die Studierende oder der Studierende nicht zur weiteren Ausbildung gemäss dem Konkordat zugelassen. Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung hört die Studierende oder den Studierenden vor der Beschlussfassung an.

⁴ Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung teilt das Ergebnis dem Studierenden oder der Studierenden schriftlich mit.

§ 29 Erweitere Eignungskklärung im Rahmen eines Assessments

¹ In der erweiterten Eignungskklärung im Rahmen eines Assessments wird die oder der Studierende auf überfachliche und persönliche Kompetenzen geprüft.

² Die überfachlichen und persönlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage des von der Konkordatskonferenz beschlossenen Kompetenzstrukturmodells durch die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung festgelegt.

³ Bei Studierenden gemäss § 24 Abs. 4 ohne vorherige Rückmeldung aus dem EPS lädt die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung zu einem Aufnahmegespräch im Vorfeld der erweiterten Eignungskklärung ein. Zwei Mitglieder der Kommission führen das Aufnah-

megegespräch. Dieses befasst sich in erster Linie mit dem Gesichtspunkt der glaubwürdigen Persönlichkeit, insbesondere mit Erkenntnissen über festgestellte Lernfelder aus der Potentialanalyse gemäss § 17 und – gegebenenfalls – mit den Beweggründen für den Wechsel der Konfession. Eines der Kommissionsmitglieder, welche das Aufnahmegespräch geführt haben, nimmt nach Möglichkeit an der Diskussion und Beschlussfassung der Assessoren (Assessorenkonferenz) im Rahmen der erweiterten Eignungskklärung teil, an der die oder der Studierende aus dem Aufnahmegespräch teilnimmt.

§ 30 Durchführung Assessments

¹ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung erstellt eine Liste von Personen, die für die Durchführung eines Assessments geeignet sind. Diese Liste bedarf der Genehmigung durch die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung.

² Das Assessment wird von einer Moderatorin oder einem Moderator geleitet. Diese oder dieser wird von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung auf Grund ausgewiesener Fachexpertise beauftragt und zieht aus der Liste gemäss Abs. 1 die notwendige Anzahl Assessorinnen und Assessoren bei. Jeder Studentin und jedem Studenten wird aus dem Kreis der Assessorinnen und Assessoren eine Hauptassessorin oder ein Hauptassessor zugewiesen.

§ 31 Runder Tisch und Entscheid Assessments

¹ Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung nimmt die Berichte oder die Gesamtbewertungen gemäss § 32 Abs. 2 entgegen.

² Bei Studierenden, die gemäss § 24 Abs. 4 an der erweiterten Eignungskklärung teilgenommen haben, validiert die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung das Ergebnis des Assessments im Falle einer Eignung. Sie teilt diesen Beschluss der oder dem Studierenden schriftlich mit.

³ Bei Studierenden, die gemäss § 24 Abs. 4 die erweiterte Eignungsabklärung ohne Rückmeldungen absolviert haben und bei denen im Assessment keine Eignung festgestellt werden konnte, beschliesst die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung aufgrund des Berichts eine Nichtzulassung zur weiteren Ausbildung und zum Lernvikariat. Sie zieht dabei zur Beurteilung die Ergebnisse der Diskussion aus der Assessorenkonferenz bei, sofern eines ihrer Mitglieder daran teilgenommen hat.

⁴ Bei Studierenden, die aufgrund von Rückmeldungen nach §§ 26 und 27 die erweiterte Eignungskklärung absolvierten, lädt die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung die Hauptassessorin oder den Hauptassessor, die Praktikumsleitung im EPS und die für das EPS zuständigen Beauftragten für die kirchliche Ausbildung zu einem Runden Tisch ein, um die Beobachtungen der Mitwirkenden auszutauschen und abzugleichen.

⁵ Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung setzt die Termine für den Runden Tisch fest. Diese Termine sind verbindlich.

⁶ Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung beschliesst im Anschluss an den Runden Tisch, ob eine Eignung für den Pfarrberuf beobachtbar ist und die Zulassung zur weiteren Ausbildung gegeben ist.

⁷ In begründeten Fällen kann die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin beiziehen oder eine Begutachtung durch eine Fachperson anordnen.

⁸ Wird keine Eignung festgestellt, so beschliesst die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung die Nichtzulassung zur weiteren Ausbildung gemäss dem Konkordat.

⁹ Die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung gewährt der oder dem Studierenden vor der Beschlussfassung über eine Nichtzulassung das rechtliche Gehör. Sie teilt diesen Beschluss dem oder der Studierenden schriftlich mit und informiert die jeweilige Konkordatskirche über das Resultat der Eignungsklä rung.

¹⁰ Die erweiterte Eignungsklä rung im Rahmen eines Assessments ist einmal wiederholbar, wenn eine Persönlichkeitsentwicklung nachgewiesen ist. Begründete Gesuche für eine Wiederholung des Assessments, die eine Entwicklung in den im Assessment-Bericht erwähnten Lernfeldern nachweisen können, können bei der Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung frühestens drei Jahre nach der Beschlussfassung über eine Nichtzulassung durch die Studierende oder den Studierenden gestellt werden.

§ 32 Berichte und Verwendung der Ergebnisse (KEK I)

¹ Den Studierenden mit ausschliesslich grünen Ampeln nach dem EPS werden die Rückmeldungen der Mitwirkenden den Studierenden in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

² Die Studierenden, welche an der erweiterten Eignungsklä rung teilgenommen haben, erhalten am Tag des Assessments eine Rückmeldung: Die Hauptassessorin oder der Hauptassessor des oder der jeweiligen Studierenden erstellt am Tag des Assessments im Austausch mit den weiteren Assessorinnen und Assessoren zuhanden der Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung bei einer Nicht-Eignung einen Bericht über das Assessment oder bei einer Eignung eine Gesamtbewertung über Stärken und Lernfelder. Sie oder er informiert die oder den Studierenden mündlich über den Bericht oder die Gesamtbewertung. Der Bericht oder die Gesamtbewertung über Stärken und Lernfelder wird der oder dem Studierenden spätestens nach dem Entscheid über die Eignung der Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung gemäss § 31 zugestellt.

³ Die Gesamtbewertung aus dem Assessment mit der Übersicht über Stärken und Lernfelder gehen nach einer Zulassung für die weitere Ausbildung an die Studierende oder den Studierenden, an die Hauptassessorin oder den Hauptassessor und an die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung. Die Berichte werden nach erfolgter Ordination, spätestens aber nach fünf Jahren vernichtet.

⁴ Falls die Ausbildung nach der erweiterten Eignungsklä rung fortgesetzt werden kann, lässt die oder der Studierende eine Kopie der Gesamtbewertung mit einer Übersicht über Stärken und Lernfelder ihrer Mentorin oder ihrem Mentor oder ihrer Vikariatsleiterin oder ihrem Vikariatsleiter zukommen, um im Gespräch den weiteren, individuellen Entwicklungsprozess zu gestalten und die Lernziele für die weitere Ausbildung und das Lernvikariat zu bestimmen. Diese Kopie wird nach erfolgter Ordination, spätestens aber nach fünf Jahren vernichtet.

§ 33 Durchführung der Schlussqualifikation (KEK II)

¹ Im Rahmen Schlussqualifikation berichten die Mitwirkenden im Lernvikariat und die von der jeweiligen Konkordatskirche bezeichnete Stelle über ihre Lernerfahrungen und über ihre Einschätzung zur Eignung für den Pfarrberuf.

² Die Rückmeldungen werden in Form von strukturierten Schlussberichten gegeben, die sich auf das Kompetenzstrukturmodell beziehen. Am Schluss jedes Berichts wird ein Fazit zur Eignung für den Pfarrberuf gezogen und in Form von Ampeln dargestellt. Sie geben Antwort auf die Frage, ob:

- a) nach Abschluss der gesamten Ausbildung die persönliche Eignung für den Pfarrberuf nach festgelegten Kriterien beobachtbar ist;
- b) im Rahmen des Lernvikariats ein Lernprozess stattgefunden hat, der auf eine Lernfähigkeit und -bereitschaft schliessen lässt.

³ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung stellt den Mitwirkenden in der Ausbildung für die Rückmeldung einen Beobachtungsbogen mit den festgelegten Kriterien und Indikatoren nach § 15 lit. e zur Verfügung.

⁴ Die Schlussberichte werden den Lernvikarinnen und Lernvikaren zugestellt.

⁵ Die Lernvikarinnen und Lernvikare verfassen einen Schlussbericht. Diese Schlussberichte werden den anderen Mitwirkenden zugestellt.

§ 34 Mitwirkende an der Schlussqualifikation (KEK II)

¹ Mitwirkende in der Schlussqualifikation sind:

- a) die Vikariatsleitung (Pfarrperson) in der Kirchgemeinde;
- b) eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die kirchliche Ausbildung;
- c) die Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren;
- d) die von der jeweiligen Konkordatskirche bezeichneten Stelle.

² Die Mitwirkenden gemäss Abs. 1 lit. a und b geben eine Rückmeldung zu § 33 Abs. 2 lit. a. die Mitwirkenden gemäss Abs. 1 lit. c und d zu § 33 Abs. 2 lit. b.

§ 35 Rückmeldungen zur Schlussqualifikation (KEK II)

¹ Die Schlussberichte gemäss § 33 Abs. 2 werden von den Mitwirkenden einer der Farben Grün oder Orange zugeordnet.

² Die Farben bedeuten:

- a) Grün: Die Eignung für den Pfarrberuf oder die Lernbereitschaft und Entwicklung sind beobachtbar.
- b) Orange: Die Eignung für den Pfarrberuf oder die Lernbereitschaft und Entwicklung sind fraglich.

§ 36 Ergebnis der Schlussqualifikation

¹ Zeigen alle Ampeln gemäss § 35 Grün an, so beschliesst die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung, dass die Schlussqualifikation bestanden ist.

² Zeigen eine oder mehrere Ampeln Orange an, so lädt die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung die oder den Studierenden zu einem Schlussqualifikationsgespräch ein, an dem die Lernvikarin oder der Lernvikar sowie ihre Vikariatsleiterin oder ihr Vikariats-

leiter und eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die kirchliche Ausbildung teilnimmt. Gesprächsgrundlage bilden die Schlussberichte der Mitwirkenden und der Schlussbericht der Lernvikarin oder des Lernvikars.

³ Aufgrund des Schlussqualifikationsgesprächs beschliesst die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung, ob die Schlussqualifikation bestanden ist oder nicht.

⁴ Die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung teilt das Ergebnis der Lernvikarin oder dem Lernvikar schriftlich mit.

⁵ Eine nicht bestandene Schlussqualifikation kann einmal wiederholt werden. Dazu werden durch das Büro der Konkordatskonferenz Auflagen für die Wiederholung der Schlussqualifikation formuliert und eine Verlängerung des Lernvikariats um höchstens ein halbes Jahr beschlossen. Sofern die Auflagen erfüllt sind, kann die Schlussqualifikation frühestens nach drei Monaten, jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Lernvikariats wiederholt werden. Es werden nochmals Schlussberichte der Mitwirkenden gemäss § 34 Abs. 1 lit a, c und d eingeholt.

§ 37 Befangenheit- und Ausstandsklausel

Personen, die bei Stellungnahmen und den Assessments im Rahmen der Kirchlichen Eignungsklä rung mitwirken, treten in den Ausstand, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken.

IV. Mentorat (Entwicklungsbegleitung)

§ 38 Zweck

¹ Das Mentorat dient der Entwicklungsförderung und Begleitung der Studierenden.

² Jedes Mentorat ist von der zuständigen Konkordatskirche zu bewilligen.

³ Die Studierenden wählen ihre Mentorin oder ihren Mentor zu Beginn ihres Studiums oder so früh wie möglich. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung führt eine Liste der von den Konkordatskirchen bezeichneten Mentorinnen und Mentoren.

⁴ Studierende informieren die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung spätestens zusammen mit der Anmeldung zur Potentialanalyse über den Beginn des Mentorats.

§ 39 Anforderungen an Mentorinnen und Mentoren

¹ Voraussetzung für die Übernahme eines Mentorats ist die Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer und der Besuch der Einführungsveranstaltung des Konkordats für Mentorinnen und Mentoren.

² Mentorinnen und Mentoren treffen sich auf Einladung der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung regelmässig zum Erfahrungsaustausch und zu jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen.

³ Eine Mentorin oder ein Mentor kann höchstens zwei Studierende gleichzeitig begleiten.

§ 40 Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren

¹ Die Mentorinnen und Mentoren leiten das Mentorat. Sie nehmen gegenüber den Studierenden eine entwicklungsfördernde Funktion wahr. Sie begleiten und unterstützen die Studierenden namentlich bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsziele.

² Mentorinnen und Mentoren setzen den Studierenden aufgrund der Resultate aus der Potentialanalyse und der persönlichen Lernfelder, die im Portfolio dokumentiert sind, Entwicklungsziele, vereinbaren mit den Studierenden Aufgaben und fordern die Entwicklungsziele und vereinbarten Aufgaben ein.

§ 41 Vorbereitung und Durchführung

¹ Studierende sowie Mentorinnen und Mentoren besprechen miteinander auf Grundlage des Kompetenzportfolios und aufgrund der Resultate gemäss § 40 Abs. 2 die Rahmenbedingungen und Themen des Mentorats.

² Jährlich finden mindestens zwei Gespräche statt.

§ 42 Verantwortung der Studierenden

¹ Die Studierenden tragen die Verantwortung für das Erreichen der Entwicklungsziele gemäss § 40.

² Ein bestehendes Mentorat ist Voraussetzung für die Zulassung zum EPS und zum Lernvikariat.

³ Zeigen Studierende im Mentorat keine aktive Beteiligung, so kann die Mentorin oder der Mentor das Mentorat beenden. Die oder der Studierende kann das Mentorat innert vier Monaten nach der Beendigung des ersten Mentorats mit einer neuen Mentorin oder einem neuen Mentor fortsetzen.

⁴ Erfüllt der Mentor oder die Mentorin seine Mentoratsfunktion gemäss § 40 nicht, so informiert die oder der Studierende die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und die eigene Konkordatskirche.

§ 43 Abbruch des Mentorats

Kommt es zu einem vorzeitigen Abbruch des Mentorats, so informieren Mentorinnen und Mentoren die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und die Konkordatskirche, welcher die oder der Studierende angehört.

§ 44 Ende des Mentorats

¹ Das Mentorat endet vor dem Beginn des Lernvikariats.

² Im letzten Gespräch werden die weiteren Entwicklungsfelder und -ziele besprochen und zuhanden der Vikariatsleitenden schriftlich festgehalten. Die oder der Studierende lässt eine Kopie dieses Berichts der Vikariatsleiterin oder dem Vikariatsleiter zukommen, um im Gespräch den weiteren, individuellen Entwicklungsprozess zu gestalten und die Lernziele für das Lernvikariat zu bestimmen.

V. Ekklesiologisch-Praktisches Semester und Seelsorgeübung

A. Ekklesiologisch-Praktisches Semester

§ 45 Zweck

Das Ekklesiologisch-Praktische Semester (EPS) dient den Studierenden dazu:

- a) einzelne Aspekte kirchlichen Handelns wahrzunehmen;
- b) das bisher erworbene Wissen exemplarisch im kirchlichen und pädagogischen Kontext anzuwenden;
- c) die Wirkung ihrer Handlungen zu erkennen und ihre Aktionen samt Reaktionen und Ergebnissen auszuwerten, um so ihre beruflichen und persönlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln;
- d) erste pädagogische Grundlagen zu erwerben;
- e) Rückmeldung auf ihre Eignung zum Pfarrberuf zu erhalten.

§ 46 Zeitpunkt

¹ Das EPS findet einmal pro Jahr statt und dauert insgesamt 25 Wochen.

² Es wird in der Regel in der zweiten Hälfte des Bachelorstudiums absolviert.

³ Werden neben dem EPS zwei Veranstaltungen der Praktischen Theologie an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich oder Basel besucht, so entspricht das EPS einem Vollzeitstudium. Der Ferienanspruch der Studierenden während des EPS beträgt zwei Wochen.

⁴ Das EPS und das Lernvikariat können nicht im gleichen Jahr absolviert werden. Ausnahmen bewilligt die Ausbildungskommission. Ein entsprechendes Gesuch muss bei dieser spätestens am Anmeldetermin gemäss § 50 Abs. 1 eintreffen.

⁵ Das EPS kann auf zwei Jahre verteilt absolviert werden. Dabei wird im ersten Jahr das Kirchenpraktikum und im zweiten Jahr das Bildungspraktikum besucht.

§ 47 Ort

Das EPS kann nicht in einer Kirchgemeinde absolviert werden, deren Mitglied die oder der Studierende während insgesamt mindestens drei Jahren war. Ausgeschlossen ist ein EPS ausserdem in der Kirchgemeinde, in welcher der Mentor oder die Mentorin oder der Vikariatsleiter oder die Vikariatsleiterin tätig ist.

§ 48 Verantwortung

¹ Die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung verantworten Organisation und Durchführung des EPS.

² Das Curriculum für die einzelnen Ausbildungsteile im EPS richtet sich nach dem von der Konkordatskonferenz beschlossenen Kompetenzstrukturmodell.

§ 49 Voraussetzungen

¹ Voraussetzungen für den Besuch des EPS sind:

- a) erfolgter Besuch der Perspektiventage;
- b) mindestens 60 ECTS-Punkte im Bachelorstudium, erlangt bis und mit Herbstsemester des Vorjahres des EPS;
- c) absolvierte Berufstätigkeit ausserhalb der Bereiche Kirche, Schule und Universität im Umfang einer vollzeitlichen Tätigkeit von mindestens vier Wochen Dauer;
- d) bestehendes Mentorat;
- e) Absolvierung der Potentialanalyse spätestens im Vorjahr des EPS.

² Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 müssen bei Beginn des EPS erfüllt sein.

§ 50 Anmeldetermin

Der von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung festgesetzte Anmeldetermin ist verbindlich.

§ 51 Gegenstand

¹ Das EPS umfasst ein Kirchenpraktikum und ein Bildungspraktikum und besteht aus folgenden Leistungen:

- a) Einführungs- und Auswertungswochen;
- b) ein Kirchenpraktikum;
- c) Studientage während des Kirchenpraktikums;
- d) Einblick und Beteiligung im diakonischen Lernfeld während des Kirchenpraktikums;
- e) ein Bildungspraktikum in Volksschule und kirchlichem Unterricht;
- f) Studientage während des Bildungspraktikums;
- g) Mitwirkung in einer Reflexionsgruppe;
- h) ein Einkehrtag.

² Die Ausbildungskommission kann Studierenden das Kirchen- und/oder das Bildungspraktikum ganz oder teilweise erlassen.

§ 52 Einführungs- und Auswertungswochen

¹ Die Einführungs- und Auswertungswochen werden vom Konkordat verantwortet und in Zusammenarbeit mit den Dozierenden der Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel durchgeführt.

² Das Konkordat kann den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel ihren Aufwand mittels einer Pauschale abgelten.

§ 53 Kirchenpraktikum

¹ Während des Kirchenpraktikums nehmen die Studierenden an 42 Tagen von Februar bis Juni am kirchlichen Leben einer Kirchgemeinde teil. Das diakonische Lernfeld ist integraler Teil des Kirchenpraktikums.

² Das Kirchenpraktikum umfasst in einer Phase die Teilnahme am kirchlichen Leben. In einer anderen Phase sind die Studierenden während dreier Wochen vollzeitlich in der Kirchgemeinde anwesend.

³ Inhalte, Schwerpunkte und eigene Aktivitäten werden im vorangehenden Herbstsemester aufgrund der Potentialanalyse und einer Kompetenzportfolioschulung geplant.

⁴ Die Studierenden wählen ihre Praktikumsleitung aus der von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung geführten Liste der Ausbildungspfarrerinnen und -pfarrer aus.

⁵ Als Ausbildungspfarrerin oder -pfarrer kann zugelassen werden, wer:

- a) mindestens drei Jahre im Gemeindepfarramt tätig ist, davon mindestens zwei Jahre in der aktuellen Kirchgemeinde;
- b) den CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern absolviert hat oder bis zum 31. Juli 2013 von einer Konkordatskirche als befähigte Ausbildungspfarrerin oder befähigte Ausbildungspfarrer bezeichnet wurde;
- c) über eine Anstellung von mindestens 50 Stellenprozent verfügt oder die EPS-Leitung gemeinsam mit einer anderen Pfarrperson übernimmt, die über eine Anstellung von mindestens 50 Stellenprozent verfügt.

⁶ Ausnahmsweise ist die erstmalige Tätigkeit als Leiterin oder Leiter des Kirchenpraktikums möglich, wenn mindestens ein Modul des CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern besucht wurde oder die Teilnahme an dieser Weiterbildung verbindlich feststeht.

⁷ Die Leiterinnen und Leiter des Kirchenpraktikums nehmen an den Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen des Konkordats für das EPS teil.

⁸ Die Kosten für die Ausbildung gemäss Abs. 5 lit. b trägt das Konkordat.

§ 54 Studientage

¹ Während des Kirchenpraktikums finden Studientage statt.

² Die Durchführung der Studientage obliegt der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung. Diese kann externe Referentinnen und Referenten beiziehen.

§ 55 Diakonisches Lernfeld

Während des Kirchenpraktikums nehmen die Studierenden Einblick im diakonischen Lernfeld und beteiligen sich in diesem in der Kirchgemeinde der Praktikumsleitung oder in der näheren Umgebung dieser Kirchgemeinde.

§ 56 Bildungspraktikum

¹ Das Bildungspraktikum wird in der Volksschule (3.–11. Schuljahr nach Harmos-Konkordat, Primarschule und Sekundarstufe 1) und im kirchlichen Unterricht wo immer möglich zeitlich parallel absolviert.

² Im schulischen und im kirchlichen Unterricht hospitieren die Studierenden mit differenzierten Fragestellungen in Zweiergruppen von Februar bis Juni 90 Lektionen, davon mindestens 45 schulische und mindestens 30 kirchliche Lektionen. Sie erteilen in jedem Bereich mindestens acht Lektionen Unterricht, in denen sie in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung begleitet werden. 15 Lektionen können nach Wahl in einem weiteren Bildungsbereich (Erwachsenenbildung, Lager etc.) eingesetzt werden.

³ Die Studierenden wählen aus einer Liste der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung die Praktikumslehrpersonen für das Praktikum gemäss Abs. 2 oder organisieren die Plätze in den Praktikungsgemeinden nach Rücksprache mit der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.

⁴ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung evaluiert die Praktikumslehrpersonen periodisch.

⁵ Während des Bildungspraktikums finden Studientage statt. Diese werden von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung durchgeführt. Diese kann externe Referentinnen und Referenten beiziehen.

§ 57 Reflexionsgruppen

¹ Die Studierenden treffen sich während des Kirchen- und des Bildungspraktikums in geleiteten Reflexionsgruppen, in denen sie ihre Praxiserfahrungen auch im Zusammenhang von Kommunikations- und Gruppentheorien reflektieren.

² Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung bestimmt die Leitungen der Reflexionsgruppen.

§ 58 Einkehrtag

Die Studierenden besuchen während des Kirchen- oder des Bildungspraktikums einen Einkehrtag. Dieser dient den Studierenden dazu, mehr Klarheit über ihre Berufung zu gewinnen.

§ 59 Veranstaltungen der praktischen Theologie

Die Studierenden können an einem Tag pro Woche Veranstaltungen an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel besuchen.

§ 60 Lernplanung und Lernziele

Die oder der Studierende, die Praktikumsleitungen in Kirchgemeinde und Unterricht und die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung erstellen zu Beginn des EPS eine Lernplanung mit individuellen Lernzielen. Das diakonische Lernfeld ist notwendiger Teil der Lernplanung.

§ 61 Kompetenzportfolio

¹ Die Studierenden dokumentieren ihre Erfahrungen und Reflexionen zwecks gezielter Entwicklung ihrer Kompetenzen in ihrem Kompetenzportfolio.

² Am Ende des EPS wählen Studierende Portfolioeinträge aus, die ihren Kompetenzerwerb dokumentieren. Sie erstellen für ihr Portfolio und zur Präsentation eine Evaluation ihrer Lernziele und reflektieren ihre Lernerfahrungen und ihre persönliche Entwicklung.

§ 62 Evaluation der Praktikumsleitungen

¹ Die Praktikumsleitungen gemäss §§ 53 und 56 evaluieren die vereinbarten Lernziele und benennen weitergehende Lernfelder zuhanden der Studierenden und der Beauftragten für die kirchliche Ausbildung.

² Mentorinnen und Mentoren der Studierenden erhalten mit Blick auf die Weiterarbeit an der persönlichen Entwicklung der Studierenden im Mentorat durch die Studierenden Kenntnis von der Evaluation der Lernziele gemäss §§ 60 und 61.

§ 63 Testat über den Besuch des EPS

¹ Das EPS gilt als absolviert, wenn Studienwochen, Praktika und Studientage besucht, alle formalen Schritte und Arbeiten termingerecht absolviert und die Lernschritte im Kompetenzportfolio dokumentiert wurden sowie die Absenzen den festgelegten Rahmen nicht übersteigen.

² Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung stellt den Studierenden ein Testat über den erfolgreichen Besuch des EPS aus.

³ Das Testat gemäss Abs. 2 bildet eine Voraussetzung für den Eintritt ins Lernvikariat.

⁴ Ein nicht erfolgreich besuchtes EPS kann einmal wiederholt werden.

§ 64 Kosten, Spesenersatz und Versicherungsschutz

¹ Für das EPS werden den Studierenden anfallende Spesen pauschal vergütet. Weitere Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

² Das Büro der Konkordatskonferenz regelt die Versicherung der Studierenden während des EPS.

³ Das Konkordat trägt die Kosten für die gastgewerblichen Leistungen während der residentellen Kurswochen.

B. Seelsorgeübung

§ 65 Gegenstand

¹ Die Seelsorgeübung besteht aus Vorbereitungs- und Auswertungstagen sowie aus seelsorgerlichen Einsätzen in einem Spital oder Pflegeheim an zehn Halbtagen während eines Semesters.

² Der Besuch der Seelsorgeübung ist eine Voraussetzung für den Eintritt ins Lernvikariat.

³ Die Ausbildungskommission kann vom Besuch der Seelsorgeübung entbinden. Entsprechende Gesuche müssen spätestens am Anmeldetermin gemäss § 74 Abs. 1 bei der Ausbildungskommission eintreffen.

§ 66 Bestätigung

Die Studierenden erhalten eine Bestätigung über die Absolvierung der Seelsorgeübung.

§ 67 Finanzierung

Die Seelsorgeübung wird vom Konkordat finanziert und in Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel angeboten.

VI. Lernvikariat, praktische Prüfung und Schlussqualifikation

A. Lernvikariat

§ 68 Zweck

¹ Das Lernvikariat befähigt zur selbständigen Führung eines Pfarramts im Rahmen einer interprofessionellen Zusammenarbeit und in gemeinsamer Leitungsverantwortung mit der lokalen Kirchenbehörde.

² Die für die nach Abs. 1 notwendigen professionellen und persönlichen Kompetenzen, wie sie im von der Konkordatskonferenz beschlossenen Kompetenzstrukturmodell beschrieben sind, werden durch die angeleitete und begleitete Gemeindetätigkeit, durch die Teilnahme an den Kurswochen und Kurstagen sowie durch eigenständiges Lernen erworben.

³ Die Vorbereitung und Durchführung des Lernvikariats obliegt den Beauftragten für die kirchliche Ausbildung.

§ 69 Ort

¹ Die zuständigen Stellen der Konkordatskirchen bestimmen in Absprache mit den Lernvikarinnen und Lernvikaren die Kirchgemeinde für die Absolvierung des Lernvikariats. Sie orientieren sich dabei an die Bedingungen zur Übernahme eines Lernvikariats für Vikariatsleitende gemäss § 87.

² Die Kirchgemeinde gemäss Abs. 1 muss zu einer Konkordatskirche gehören.

³ Das Lernvikariat kann nicht in der Kirchgemeinde absolviert werden, in der das EPS besucht wurde oder deren Mitglied die oder der Studierende während insgesamt mindestens drei Jahren war. Die das EPS begleitende Pfarrperson und die ehemalige Mentorin oder der ehemalige Mentor können nicht Vikariatsleiterin oder Vikariatsleiter sein.

⁴ Die Ausbildungskommission kann auf Antrag der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und nach Rücksprache mit der empfehlenden Konkordatskirche die Weiterführung des Lernvikariats in einer anderen Kirchgemeinde oder dessen Abbruch anordnen.

§ 70 Dauer

¹ Das Lernvikariat dauert zwölf Monate. Die Teilnahme am Lernvikariat ist vollzeitlich. Eine Erwerbstätigkeit neben dem Lernvikariat ist ausgeschlossen.

² Die Ausbildungskommission kann in begründeten Fällen die teilzeitliche Absolvierung des Lernvikariats über die anteilmässige Dauer bewilligen.

³ Der Ferienanspruch der Lernvikarinnen und Lernvikare beträgt vier Wochen.

§ 71 Verlängerung

¹ Hat eine Lernvikarin oder ein Lernvikar die erforderlichen Kompetenznachweise nicht erbracht oder die Schlussqualifikation (KEK II) nicht bestanden, so kann das Büro der Konkordatskonferenz auf Antrag der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und nach Rücksprache mit der empfehlenden Konkordatskirche das Lernvikariat um höchstens sechs Monate verlängern und/oder geeignete Auflagen anordnen.

² Das Büro der Konkordatskonferenz entscheidet auf Antrag der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und nach Rücksprache mit der empfehlenden Konkordatskirche, ob die Teilprüfungen oder die Schlussqualifikation wiederholt werden können.

³ Das Konkordat trägt die Kosten einer Verlängerung des Lernvikariats.

§ 72 Voraussetzungen

¹ Zum Lernvikariat zugelassen sind Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 17 des Konkordats erfüllen und die bis zum Beginn des Lernvikariats das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

² Bis zum Anmeldetermin für das Lernvikariat sind folgende Bedingungen zu erfüllen bzw. folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Kirchlichen Eignungskklärung oder eines bestandenen Assessments gemäss § 9 der Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt, sofern die Eignungskklärung im Einvernehmen mit der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung nicht zwischen Anmeldetermin und Eintritt in das Lernvikariat absolviert wird;
- b) Bestätigung des Besuchs der Seelsorgeübung;
- c) Bestätigung über mindestens 60 ECTS-Punkte im Masterstudium;
- d) Bestätigung der Mentorin oder des Mentors, dass das Mentorat stattfindet;
- e) für Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiums in Theologie eine Bestätigung des erfolgreichen Besuchs des EPS und für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Quereinstieg ins Pfarramt eine Bestätigung über ein Gemeindeprojekt mit Reflektion in einer Bachelor- oder Masterarbeit;
- f) Empfehlung einer Konkordatskirche gemäss § 73 für das Lernvikariat mit Nennung eines Vikariatsleiters oder einer Vikariatsleiterin sowie eines Vikariatsortes und – sofern geplant - einem Hinweis auf die teilzeitliche Absolvierung des Lernvikariats;
- g) Handlungsfähigkeitszeugnis und Strafregisterauszug (Sonderprivatauszug).

³ Bis zum Vortag des Beginns des Lernvikariats sind folgende Bedingungen zu erfüllen bzw. folgende Nachweise – zusätzlich zu denjenigen gemäss Abs. 2 - zu erbringen (eintreffend bei der Arbeitsstelle):

- a) Abschluss eines theologischen Masterstudiums an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich oder Basel oder eines Masterstudiums in Theologie, das von der Ausbildungskommission als gleichwertig anerkannt ist;
- b) Nachweis der erfolgreich absolvierten Eignungskklärung KEK I, falls dies nicht schon bei der Anmeldung erfolgte.

⁴ Studierende, die im Abschlussprotokoll des Praktischen Semesters an der Theologischen Fakultät der Universität Bern eine Auflage erhalten haben, haben diese vor einem Eintritt ins Lernvikariat im Konkordat an der Theologischen Fakultät der Universität Bern zu erfüllen. Studierende, die das Praktische Semester an der Theologischen Fakultät der Universität Bern nicht bestanden haben oder nicht zum Lernvikariat in den Kirchen Bern-Jura-Solothurn zugelassen worden sind, die das Lernvikariat nach der Zwischenqualifikation beenden mussten, die es definitiv nicht bestanden haben oder bei denen ein Rekurs gegen einen negativen Entscheid dazu hängig ist, werden nicht zum Lernvikariat im Konkordat zugelassen.

§ 73 Empfehlung der Konkordatskirche

¹ Für die Empfehlung gemäss Art. 17 lit. a des Konkordats ist die Konkordatskirche zuständig, in welcher die Lernvikarin oder der Lernvikar Mitglied ist oder zu Beginn des Studiums Mitglied war.

² Das Empfehlungsschreiben an die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung beinhaltet neben der Empfehlung die Bezeichnung des von der Konkordatskirche bestimmten Vikariatsortes und der oder des von der Konkordatskirche bestimmten Vikariatsleiterin oder Vikariatsleiters. Bei Beschlüssen zum Vikariatsort sind von den Konkordatskirchen die Rah-

menbedingungen der Vikariatsleitenden für die Begleitung eines Lernvikariats gemäss § 87 anzuwenden. Soll das Lernvikariat teilzeitlich absolviert werden, so muss das Empfehlungsschreiben einen Hinweis darauf enthalten.

³ Die Empfehlung kann aus Gründen verweigert werden, die

- a) einen Entzug der Wahlfähigkeit gemäss Art. 19a des Konkordats rechtfertigen;
- b) eine Ordination der Bewerberin oder des Bewerbers für die Konkordatskirche als unzumutbar erscheinen lassen.

⁴ Die Nichtgewährung der Empfehlung ist nach Massgabe des Rechts der jeweiligen Konkordatskirche anfechtbar.

§ 74 Anmeldetermin

¹ Der von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung festgelegte Anmeldetermin ist verbindlich.

² Liegen am Anmeldetermin nicht alle Unterlagen vor oder sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, so kann die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung eine Nachfrist von längstens drei Wochen ansetzen, um die fehlenden Unterlagen und Nachweise nachzureichen.

³ Sind am Anmeldetermin oder nach gewährter Nachfrist die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 72 Abs. 2 nicht erfüllt, so wird die Anmeldung vom Büro der Konkordatskonferenz zurückgewiesen.

§ 75 Ausserordentliche Zulassung zum Lernvikariat

¹ Jede Konkordatskirche kann Personen, die in Absprache mit ihr einen ausserordentlichen Studienweg begangen haben, auf eigene Kosten am Lernvikariat teilnehmen lassen.

² Die praktische Prüfung ist Sache der betreffenden Konkordatskirche.

³ Das durch die betreffende Konkordatskirche ausgestellte Wahlfähigkeitszeugnis gilt nur für deren Gebiet.

⁴ Übernimmt die empfehlende Konkordatskirche die gesamten anfallenden Kosten des Lernvikariats und der Weiterbildung in den ersten Amtsjahren, so werden auch Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt zugelassen, die im Zeitpunkt des Eintritts ins Lernvikariat das 58. Altersjahr erfüllt haben.

§ 76 Gegenstand

Das Lernvikariat umfasst folgende Elemente:

- a) pfarramtliche Tätigkeit in allen Handlungsfeldern als Lernvikarin oder Lernvikar in einer Kirchgemeinde;
- b) Kurswochen und Kurstage zu zentralen Themen und Handlungsfeldern des Pfarrberufs;
- c) Umsetzung eines Gemeindeprojekts nach bestimmten Kriterien;
- d) Praxistage in Lerngruppen zu den Handlungsfeldern der Pfarrtätigkeit;
- e) Ausbildungssupervision;
- f) Praktische Prüfung in Form von Kompetenznachweisen;
- g) Schlussqualifikation.

§ 77 Pfarramtliche Tätigkeit

¹ Im Mittelpunkt der pfarramtlichen Tätigkeit stehen das Einüben und pastoraltheologische Reflektieren der zentralen pfarramtlichen Funktionen und Aufgaben in allen Handlungsfeldern durch die Lernvikarinnen und Lernvikare im Zusammenspiel mit anderen Berufsgruppen und Ämtern.

² Die pfarramtliche Tätigkeit als Lernvikarin oder Lernvikar findet unter Anleitung und Begleitung durch eine Vikariatsleiterin oder einen Vikariatsleiter statt.

§ 78 Kurswochen und Kurstage

¹ Die Kurswochen und Kurstage dienen der Einführung in die pfarramtlichen Handlungsfelder. Sie fördern übergreifende Kompetenzen, die für das Bestehen im Pfarrberuf in einer sich wandelnden Kirche und Gesellschaft notwendig sind. Ausserdem fördern sie das interprofessionelle Handeln und das Bewusstsein, in gemeinsamer Verantwortung mit anderen kirchlichen Ämtern und Kirchenbehörden zu stehen. Sie vermitteln das für die Kompetenzen notwendige Fachwissen.

² Grundlage für das Curriculum der gemeinsamen Kurswochen und Kurstage bildet das von der Konkordatskonferenz beschlossene Kompetenzstrukturmodell.

³ Die Kurswochen und Kurstage finden nach einem im Voraus festgelegten Kursplan statt, der von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung erarbeitet und kommuniziert wird.

§ 79 Gemeindeprojekt

Die Studierenden führen im Rahmen ihres Lernvikariats in der Kirchgemeinde ein Gemeindeprojekt nach von der Kursleitung bestimmten Kriterien durch. Der Kompetenznachweis erfolgt in Form einer Präsentation.

§ 80 Praxistage in Lerngruppen

In Lerngruppen finden Praxistage zu pfarramtlichen Handlungsfeldern statt. Sie dienen der Reflexion der eigenen Tätigkeit, der eigenen Kompetenzen und des Entwicklungsbedarfs, der kollegialen Beratung und dem Lernen in Bezug auf die Zielsetzungen des Vikariats.

§ 81 Ausbildungssupervision

¹ Im Rahmen der Ausbildungssupervision besuchen supervisorisch ausgebildete Personen die Lernvikarinnen und Lernvikare sowie ihre Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter in ihrer Kirchgemeinde.

² Die Ausbildungssupervision fördert das Gespräch über die laufende Arbeitsbeziehung und hat zum Ziel, das Lehr- und Lernarrangement in der Kirchgemeinde zu unterstützen und zu fördern. Sie findet während des Lernvikariats mindestens sechs Mal statt und kann bei Bedarf auf acht Mal ergänzt werden.

³ Lernvikarinnen und Lernvikare sowie Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter haben bei Bedarf zusätzlich zweimal Anspruch auf eine Einzelsupervision.

§ 82 Lernplanung und Lernziele

¹ Die Lernvikarinnen und Lernvikare, die Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter sowie die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung erstellen zu Beginn des Lernvikariats eine Lernplanung mit individuellen Lernzielen.

² Die Lernplanung berücksichtigt die Berichte aus dem Mentorat, die Gesamtbeurteilung aus der erweiterten kirchlichen Eignungsklä rung, die individuellen Lernziele und den konkreten Kontext der Kirchengemeinde, in der das Lernvikariat stattfindet.

§ 83 Kompetenzportfolio

¹ Die Lernvikarinnen und Lernvikare dokumentieren zwecks gezielter Entwicklung ihrer Kompetenzen ihre Erfahrungen und Reflexionen in ihrem Kompetenzportfolio.

² Am Ende des Lernvikariats wählen die Lernvikarinnen und Lernvikare Portfolioeinträge aus, die ihren Kompetenzerwerb dokumentieren. Sie erstellen für ihr Portfolio und zur Präsentation im Rahmen der Prüfungsdossiers eine Evaluation ihrer Lernziele und reflektieren ihre Lernerfahrungen und ihre persönliche Entwicklung.

§ 84 Ergebnis

¹ Das Lernvikariat gilt als bestanden, sobald

- a) die geforderte Kurs- und Praxiszeit absolviert ist und die Absenzen die in den entsprechenden Richtlinien bestimmten Fehlzeiten nicht übersteigen;
- b) das Gemeindeprojekt durchgeführt und präsentiert wurde;
- c) die praktische Prüfung durch Erfüllung der festgelegten Kompetenznachweise bestanden ist;
- d) eine Schlussqualifikation im Rahmen der Kirchlichen Eignungsklä rung erfolgreich absolviert ist.

² Die praktische Prüfung und die Schlussqualifikation finden vor Abschluss des Lernvikariats statt.

§ 85 Entschädigung

¹ Die Lernvikarinnen und Lernvikare erhalten ein Stipendium. Dieses wird in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Höhe des Stipendiums wird durch die Konkordatskonferenz festgelegt.

² Wird das Lernvikariat gemäss § 70 Abs. 2 teilzeitig absolviert, so verringert sich der monatliche Betrag entsprechend.

³ Im Falle eines Abbruchs des Lernvikariats gemäss § 69 Abs. 4 wird der Ausbildungsbeitrag für den Monat des Abbruchs und für den folgenden Monat weiter ausgerichtet.

§ 86 Kosten, Spesenersatz und Versicherungsschutz

¹ Lernvikarinnen und Lernvikare erhalten für die Dauer des Lernvikariats die Kosten für das Halbtaxabonnem ent und sämtliche Reisespesen für die Studienreise vergütet. Weitere Reisespesen werden nicht erstattet.

² Das Konkordat trägt die Kosten für die gastgewerblichen Leistungen während der residentien Kurswochen.

³ Das Büro der Konkordatskonferenz regelt die Versicherung der Studierenden während des Lernvikariats.

§ 87 Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter

¹ Die Konkordatskirchen bezeichnen geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer als Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter.

² Als Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter können zugelassen Pfarrerinnen und Pfarrer zugelassen werden, die:

- a) mindestens drei Jahre im Gemeindepfarramt tätig sind, davon mindestens zwei Jahre in ihrer aktuellen Kirchgemeinde;
- b) den CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern absolviert haben oder bis zum 31. Juli 2013 von einer Konkordatskirche als befähigte Ausbildungspfarrerin oder befähigter Ausbildungspfarrer bezeichnet wurden,
- c) eine Anstellung von mindestens 60 Stellenprozent verfügen oder die Vikariatsleitung gemeinsam mit einer anderen Pfarrperson übernehmen, die über eine Anstellung von mindestens 60 Stellenprozent verfügt;
- d) von der Konkordatskirche, der sie angehören, für ein aktuelles Lernvikariat eine Zusage erhalten.

³ Die Voraussetzung gemäss Abs. 2 lit. a muss bei jedem Lernvikariat erfüllt sein.

⁴ Ausnahmsweise ist die erstmalige Tätigkeit als Vikariatsleiterin oder Vikariatsleiter möglich, wenn mindestens ein Modul des CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern besucht wurde oder die Teilnahme an dieser Weiterbildung verbindlich feststeht.

⁵ In begründeten Fällen kann eine Konkordatskirche eine Zusage gemäss Abs. 2 lit. d auch dann verweigern, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 lit. a-c erfüllt sind.

⁶ Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter nehmen an den Weiterbildungs- und Vorbereitungsveranstaltungen des Konkordats für das Lernvikariat teil.

⁷ Die Kosten für die Weiterbildung gemäss Abs. 2 lit. b trägt das Konkordat.

B. Praktische Prüfung

§ 88 Praktische Prüfung

¹ Das Bestehen der Praktischen Prüfungen bildet Voraussetzung für das Bestehen des Lernvikariats.

² Die Prüfungsordnung, der Anhang zur Prüfungsordnung und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen regeln die Zulassung, die Inhalte und die Form der Praktischen Prüfung sowie das Prüfungsverfahren, das Ausstellen der Wahlfähigkeitszeugnisse und den Rechtsschutz.

C. Schlussqualifikation

§ 89 Schlussqualifikation

Für das Bestehen des Lernvikariats ist die erfolgreiche Absolvierung der Schlussqualifikation (KEK II) im Rahmen der Kirchlichen Eignungskklärung gemäss §§ 33ff. erforderlich.

VII. Weiterbildung in den ersten Amtsjahren

§ 90 Zweck

Die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren (WeA) ermöglicht in Form von Coaching, Seminaren und Gruppensupervisionen die Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in pastoralen Handlungsfeldern durch den Austausch und die Aufarbeitung von Erfahrungen sowie die Vermittlung von theoretischen Impulsen.

§ 91 Pflicht

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten fünf Amtsjahren sind zum Besuch von insgesamt acht Angeboten im Rahmen der WeA verpflichtet.

² Pfarrerinnen und Pfarrer haben an insgesamt acht Veranstaltungen teilzunehmen, wobei nicht mehr als zwei im gleichen Kalenderjahr besucht werden dürfen:

- a) ein individuelles Coaching zur Berufseinführung mit sechs bis acht Sitzungen;
- b) zwei bis drei Fachcoachings mit je sechs bis acht Sitzungen;
- c) vier bis fünf Kurse, davon mindestens drei aus dem spezifischen WeA-Angebot.

³ Die Auswahl der Veranstaltungen gemäss Abs. 2 liegt in der Verantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer und erfolgt auf der Grundlage des Kompetenzportfolios. In Absprache mit jeweiligen Konkordatskirche und Kirchgemeinden können Schwerpunkte gesetzt werden.

⁴ Die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung bestätigen den Besuch der Angebote der WeA zuhanden der Teilnehmenden und der jeweiligen Konkordatskirche.

§ 92 Programmleitung

¹ Das Büro der Konkordatskonferenz bestellt eine Programmleitung für die WeA. In dieser sind das Büro der Konkordatskonferenz, die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung sowie die Ausbildungskommission vertreten. Die Programmleitung konstituiert sich selber.

² Nutzen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die Angebote der WeA, so sind sie berechtigt, mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern in der Programmleitung Einsitz zu nehmen.

³ Die Programmleitung entwickelt und koordiniert die Angebote der WeA im Rahmen eines Gesamtcurriculums. Ihr obliegt:

- a) Erhebung des Weiterbildungsbedarfs für die Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren;
- b) Sicherstellung der Berücksichtigung des Weiterbildungsbedarfs gemäss lit. a in den Angeboten der WeA;
- c) periodische Evaluierung der Angebote der WeA;
- d) Erstellung einer Liste von Coaches für das Coaching in den ersten Amtsjahren;
- e) Vorschläge für die Weiterentwicklung des WeA-Konzepts aufgrund der Ergebnisse der Evaluationen gemäss lit. c und entsprechende Anträge zuhanden der Ausbildungskommission;
- f) Vorschlag für ein Jahresprogramm der WeA zuhanden der Ausbildungskommission;
- g) Vorschlag für das Budget der WeA zuhanden des Büros der Konkordatskonferenz, sofern die Ausbildungskommission dem Jahresprogramm gemäss lit. f zustimmt.

§ 93 Finanzierung

¹ Das Konkordat trägt einen Anteil der Kosten für das individuelle Coaching in den ersten Amtsjahren (CeA), für Fachcoachings in den ersten Amtsjahren (FeA) und für Seminare und Kurse in den ersten Amtsjahren (SeA). Die Konkordatskonferenz setzt diesen Anteil jährlich fest.

² Die verbleibenden Kosten eines Angebots der WeA tragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Weitere Subventionen sind Sache der einzelnen Konkordatskirchen beziehungsweise von deren Kirchgemeinden.

§ 94 Gegenstand

¹ Die Angebote der WeA gliedern sich in:

- a) CeA – Coaching in den ersten Amtsjahren vor Ort, ausgehend von einer verbindlichen Themenliste zur Begleitung des Berufseinstiegs;
- b) FeA – Fachcoaching in den ersten Amtsjahren in einer Kleingruppe zu unterschiedlichen Handlungsfeldern, bestehend aus Besuchen einer Fachperson am Ort und aus verarbeitenden Gruppensitzungen;
- c) SeA – Seminare und Kurse in den ersten Amtsjahren aus dem Angebot der WeA und aus bezeichneten Angeboten aus dem Weiterbildungsprogramm der schweizerischen Pfarr-Weiterbildungsstellen.

² Nach Absprache mit der Programmleitung können im Rahmen der Schwerpunktsetzung auch Angebote anderer Anbieter besucht und als WeA anerkannt werden.

§ 95 Individuelles Coaching (CeA)

¹ Für das CeA schlägt die Beauftragte oder der Beauftragte für die kirchliche Ausbildung den Pfarrerinnen und Pfarrern aus der von der Programmleitung erstellten Liste mit befähigten Personen eine Coaching-Person vor.

² Die Coaching-Liste ist öffentlich.

³ Der Inhalt der Gespräche wird von der folgenden Themenliste bestimmt:

- a) Weiterentwicklung der theologischen Existenz in Auseinandersetzung mit Berufserfahrung;
- b) Kirchgemeinde/Arbeitsstelle und meine Person (Auseinandersetzung mit Traditionen, Werten und Strukturen);
- c) Zusammenarbeit mit Behörden, Mitarbeitenden, Kolleginnen und Kollegen, Freiwilligen und einer weiteren Öffentlichkeit;
- d) Reflexion der Kommunikationsgestaltung;
- e) Balance zwischen Arbeits- und Privatbereich;
- f) Herausbildung und Förderung der professionellen Identität und einer Berufskultur;
- g) Evaluierung der eigenen Arbeit;
- h) Planung von FeA und SeA.

§ 96 Fachcoaching (FeA)

¹ Für das FeA wählen Pfarrerinnen und Pfarrer Themen aus den Handlungsfeldern gemäss Abs. 3 aus.

² Bei Bedarf kann die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung ein FeA mit einer Gruppe von WeA-Pfarrerinnen oder -Pfarrer konzipieren und organisieren.

³ Für folgende Handlungsfelder stehen FeA-Angebote zur Verfügung:

- a) Seelsorge;
- b) Gottesdienst/Liturgie;
- c) Unterricht/Bildung (schulischer/kirchlicher Unterricht, erwachsenenbildnerische Tätigkeit, Arbeit mit alters- und themenspezifischen Gruppen etc.);
- d) Gemeindeleitung (Leitungsarbeit, Gemeindeaufbau, Repräsentation, Administration etc.);
- e) Kasualien;
- f) neue Arbeitsfelder mit Innovations- und Zukunftscharakter.

§ 97 Mitwirkung der Theologischen Fakultäten

¹ Die Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel führen im Auftrag des Konkordats eine jährlich festgelegte Zahl von Fachcoachings und Kursen durch. Die Absprache erfolgt durch die Arbeitsstelle für kirchliche Ausbildung.

² Das Konkordat kann den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel ihren Aufwand mittels einer Pauschale abgelten.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 98 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

§ 99 Aufhebungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Ausbildungsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 6. Juni 2013;
- b) Verordnung für die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren WeA vom 6. Juni 2013;
- c) Übergangsverordnung für die Ausbildung vom 30. November 2017;
- d) Verordnung für das Ekklesiologisch-Praktische Semester EPS vom 23. Mai 2008;
- e) Verordnung für das Lernvikariat vom 23. Mai 2008;
- f) Ordnung für die entwicklungsorientierte Eignungsabklärung und das Mentorat vom 23. Mai 2008 unter Vorbehalt von § 100 Abs. 2.

§ 100 Übergangsbestimmungen

¹ Studierende, die sich nach dem 1. Januar 2017 für die kirchliche Eignungsklä rung angemeldet haben, absolvieren die Potentialanalyse und die Eignungsklä rung gemäss dieser Ausbildungsordnung.

² Für Anwärt erinnen und Anwärt er für das Pfarramt, die sich im Rahmen der entwicklungsorientierten Eignungsabklärung bereits mindestens einer Exploration unterzogen haben und sich nicht der Kirchlichen Eignungsklä rung unterstellt haben, erfolgt die Kirchliche Eignungsklä rung in der Form der entwicklungsorientierten Eignungsabklärung gemäss der Ordnung für die entwicklungsorientierte Eignungsabklärung und das Mentorat vom 23. Mai 2008. Die Anmeldung zur dritten Exploration und zum Lernvikariat muss bis am 1. De-

zember 2019 erfolgen. Die letzten Explorationen im Rahmen der Entwicklungsorientierungen Eignungsabklärung finden im Rahmen des Lernvikariats 2020/2021 statt.

³ Im Übrigen unterliegen Studierende sowie Anwärterinnen und Anwärter für das Pfarramt der kirchlichen Eignungsklä rung gemäss §§ 23 ff.

⁴ Studierende, die gemäss der Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt vom 8. Mai 2015 bis am 1. Januar 2019 in den Studiengang Quereinstieg ins Pfarramt aufgenommen wurden, können trotz überschreiten der Alterslimite gemäss § 72 Abs. 1 in das Lernvikariat eintreten.

⁵ Studierende, die gemäss der Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt vom 8. Mai 2015 (in der Fassung vom 15. Juni 2017) nach dem 1. Januar 2019 in den Studiengang eintreten, gestalten die Studienz eit so, dass sie beim Eintritt in das Lernvikariat das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

⁶ Für Studierende, die beim Eintritt ins Lernvikariat das 58. Altersjahr vollendet haben, gilt die Alterslimite gemäss § 72 Abs. 1 nicht, wenn sie sich spätestens am 1. Januar 2019 im Masterstudium befinden oder den Bachelorabschluss bis zum Herbstsemester 2018 vorweisen können.

⁷ Im Lernvikariat 2018/2019 übernimmt der Leiter der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung die Mitwirkung an der Schlussqualifikation gemäss § 34 Abs. 1 lit. b.